



**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Hebamme primärqualifizierend“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 25. September 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen –
Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 10. Juni 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Praktikum
- § 7 Modularisierung
- § 8 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 9 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung
- § 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 14 Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung
- § 15 Gegenstand und Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 16 Gegenstand und Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 17 Gegenstand und Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 18 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

§ 19 Bachelorarbeit

§ 20 Zeugnis und akademischer Grad

§ 21 Berufszulassung

§ 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) in deren jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Hebamme primärqualifizierend“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als „Hebamme B. Sc.“ zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²In den Praxisphasen sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. ²Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. ³Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung. ⁴Die besonderen

Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen finden Beachtung.

- (4) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt entsprechend § 9 Abs. 3 HebG dazu,
1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (5) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendete Bezeichnung „Hebamme“ gilt gemäß § 3 Abs. 2 HebG für alle Berufsangehörigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 sowie die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG in der jeweils gültigen Fassung. ²Das Nähere regeln die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Zulassungssatzung des Studiengangs Hebamme primärqualifizierend.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

- (3) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. ²Der Nachweis erfolgt gemäß §30a Abs. 1 BZRG i.V.m. § 5 Abs.2 HebG über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. ³Näheres regelt § 6 (3) diese Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. ²Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung, in Form eines Gesundheitszeugnisses, ist bis spätestens zu Beginn des ersten Praktikums-einsatzes bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erbringen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiums. ⁴Näheres regelt § 6 (3) dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4

Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer Kooperationsklinik der HAW Landshut abschließen. ²Können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammenengesetzes vorlegen, ist die Immatrikulation zu versagen.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs „Hebamme primärqualifizierend“ nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammenengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium besteht aus einem berufspraktischen Studienteil, welcher 2200 Stunden Praxis umfasst, und einem hochschulischen Studienteil. ²Zum erfolgreichen Studienabschluss muss neben den Modulen in der Anlage auch die staatliche Prüfung bestanden sein.

- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt §19.

§ 6

Praktikum

- (1) ¹Der berufspraktische Teil des Studiums wird durch 2200 Stunden Praktikum, bestehend aus Praxisanteilen und darüberhinausgehend, den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. DP1-DP7 gemäß Anlage) im Umfang von 15,5 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut definiert. ²Die Praxisanteile finden, wie in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt, in jedem Studienplansemester und überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit statt. ³Die Einsatzorte und die jeweilige Dauer werden durch Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 HebStPrV definiert, die Inhalte durch Anlage 3 zu § 8 Absatz 2 sowie den §§ 12 und 18 Absatz 2 HebStPrV. ⁴Bei der Erstellung der individuellen Praxispläne werden von den Kooperationspartnern (vPE) nach Rücksprache mit der Hochschule die jeweiligen Theorieinhalte und der Kompetenzerwerb der Studierenden berücksichtigt.
- (2) Die Studierenden sowie die Kooperationspartner werden während der Praxisanteile durch hauptamtliche Lehrpersonen begleitet.
- (3) ¹Studierende haben vor dem ersten Praxiseinsatz bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung den Nachweis der persönlichen und der gesundheitlichen Eignung zu erbringen. ²Die persönliche Eignung wird durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, die gesundheitliche Eignung durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen. ³Über die Vollständigkeit und Gültigkeit der Nachweise entscheidet die verantwortliche Praxiseinrichtung. ⁴Die Kosten für die Nachweise tragen die Studierenden.
- (4) ¹Des Weiteren müssen Studierende vor dem ersten Praxiseinsatz bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Einheiten á 45 Minuten) einer für die Durchführung solcher Lehrgänge zertifizierten Einrichtung erbringen. ²Der Nachweis darf zum Beginn des ersten Praxiseinsatzes nicht älter als 6 Monate sein. ³Über die Vollständigkeit und Gültigkeit der Nachweise entscheidet die verantwortliche Praxiseinrichtung.
- (5) Das Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. eine Bestätigung der verantwortlichen Praxiseinrichtung (mittels Dokumentationsformular) über die vollständige Teilnahme an den praktischen klinischen und außerklinischen Studienteilen sowie über die dabei erfolgte Praxisanleitung vorliegt, aus der

hervorgeht, dass die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt wurden.

2. die erforderlichen Dokumentationsunterlagen (Tätigkeitsnachweise gem. Anlage 3 zu § 8 Absatz 2 sowie den §§ 12 und 18 Absatz 2 HebStPrV) vollständig vorgelegt wurden und
3. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

§ 7

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 8

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung

abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortung;
2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in dieser Anlage abschließend festgelegt wurde;
7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebensowenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das

Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 9

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen:
D110 Hebammenspezifische Grundlagen
D120 Bezugswissenschaftliche Grundlagen
D130 Medizinische Grundlagen 1
³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Ein Praktikum innerhalb der Studienplansemester zwei bis vier (DP2-DP4) darf nur antreten, wer zum Zeitpunkt des Antritts kumulativ jeweils mindestens 50% der erreichbaren ECTS aus den theoretischen Studienteilen der vorangegangenen, abgeschlossenen Semester erworben hat. ²Ein Praktikum aus den Studienplansemestern 5, 6 und 7 (DP5-DP7) darf nur antreten, wer zum Zeitpunkt des Antritts mindestens 66% der bis dahin über Theoriemodule erreichbaren ECTS erworben hat. ³Praktika können grundsätzlich nur in der Reihenfolge DP1-DP7 absolviert werden. ⁴Einsätze im Bereich Gynäkologie und Neonatologie sind erst ab DP2 möglich.
- (4) Zur staatlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Voraussetzungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt §19 Absatz 3.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt wird. ²Die Prüfungskommission

trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, werden die Notenziffern 1 bis 5 verwendet, die zur Differenzierung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 12

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen wird gemäß §§ 14, 15, 16 und 17 HebStPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 13

Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.
- (2) Die Zulassung zu den verschiedenen Teilen der staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die nachfolgend aufgeführten Module und Teilmodule erfolgreich abgelegt wurden:

Modul	Modulname	Voraussetzung für die Zulassung zum schriftlichen Teil	Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen und praktischen Teil
D110	Hebammenspezifische Grundlagen	x	x
D120	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	x	x
D130	Medizinische Grundlagen 1	x	x

DP1	Berufspraktikum 1	x	x
D210	Schwangerschaft und Geburt 1	x	x
D220	Wochenbett und Stillen 1	x	x
D230	Medizinische Grundlagen 2	x	x
DP2	Berufspraktikum 2	x	x
D310	Schwangerschaft und Geburt 2	x	x
D320	Wochenbett und Stillen 2	x	x
D330	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 1	x	x
DP3	Berufspraktikum 3	x	x
D410	Gesundheitsförderung und Frauengesundheit	x	x
D420	Pathologieprävention und Notfallmanagement	x	x
D430	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 1	x	x
DP4	Berufspraktikum 4	x	x
D510	Qualitätsmanagement und Gesundheitspolitik	x	x
D520	Kontextbezogene Hebammenarbeit	x	x
D530	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 2	x	x
DP5	Berufspraktikum 5	x	x
D610	Theorie-Praxis-Transfer		x
D620	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 2		x
DP6	Berufspraktikum 6		x

- (3) Die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung setzt zusätzlich voraus, dass die studierende Person
1. eine Bestätigung der verantwortlichen Praxiseinrichtung (mittels Dokumentationsformular) über die Teilnahme an den Modulen DP1 – DP6 (Berufspraktikum) sowie eine Bestätigung über die dabei erfolgte Praxisanleitung vorlegt, aus denen hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.
 2. den Tätigkeitsnachweis gemäß §12 HebStPrV vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 14

Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind die in Anlage 1 HebStPrV genannten Kompetenzen.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus
 1. einem schriftlichen Teil,
 2. einem mündlichen Teil und
 3. einem praktischen Teil.

- (3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden nach § 25 Absatz 2 HebG im Rahmen von Modulprüfungen (D610, D710 und DP7) durchgeführt.

§ 15

Gegenstand und Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
1. schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I,
 2. Kompetenzbereich II,
 3. Kompetenzbereich IV und
 4. Kompetenzbereich V.
- (2) Die Aufgaben für die drei Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV bestimmt.
- (3) Die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung und das Bestehen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt gemäß §§ 22, 23 HebStPrV.

§ 16

Gegenstand und Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) ¹Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
1. Kompetenzbereich IV,
 2. Kompetenzbereich V und
 3. Kompetenzbereich VI.
- ²Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 HebStPrV hergestellt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV bestimmt.
- (3) Die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung und das Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt gemäß §§ 25, 26 und 27 HebStPrV.

§ 17

Gegenstand und Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV.
- (2) ¹Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. ²Gegenstände des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:
 1. im 1. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,
 2. im 2. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“,
 3. im 3. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 HebStPrV und einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 HebStPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV bestimmt.
- (4) Die Durchführung der praktischen Prüfung sowie Prüfungsorte, Prüfungsarten, Bewertung und Bestehen erfolgt entsprechend §§ 29-33 HebStPrV.

§ 18

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil, der mündliche Teil und der praktische Teil der staatlichen Prüfung bestanden sind.
- (2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.
- (3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:
 1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
 2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
 3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.
- (4) Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und dazu ggf. erforderlichem zusätzlichem Praxiseinsatz (Auflage), den Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisse, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Regelungen zur Niederschrift und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und die Einsichtnahme finden die Regelungen der §§ 36-41 HebStPrV Anwendung.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall am Ende des sechsten Studienplensemesters ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls D330 Wissenschaftliches Grundlagenwissen 1 und des Teilmoduls D620.3 Wissenschaftliches Grundwissen 2 erfolgen.
- (4) ¹Prüferinnen und Prüfer einer Bachelorarbeit müssen hauptamtlich Dozierende der Hochschule sein. ²Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 20

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird gesondert ausgewiesen. ⁴Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 21

Berufszulassung

¹Nach § 5 Abs. 2 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nur erteilt werden, wenn das nach Teil 3 Abschnitt 1 des HebG vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde. ²Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 HebG erfolgt auf Antrag durch die Regierung von Niederbayern.

§ 22

In-Kraft-Treten)*

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

)* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. September 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde:

Erste Änderungssatzung

Die Satzung tritt zum 15. März 2024 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	PFM	Pflichtmodul
Ausarb.sb	Ausarbeitung semesterbegleitend	portP	Portfolioprüfung
Ausarb.sb.P	Ausarbeitung semesterbegleitend mit/ohne Erfolg	portP.P	Portfolioprüfung mit/ohne Erfolg
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	prakP	praktische Prüfung
GrOP	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	prakP.sb	praktische Prüfung semesterbegleitend
Klausur	schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum	S	Seminar
Koll	Kolloquium	SU	seminaristischer Unterricht
LP	Lehrprobe	SWS	Semesterwochenstunde
LV	Lehrveranstaltung	Ü	Übung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	VO	Vorlesung
Klausur	schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum	WM	Wahlmodul
Koll	Kolloquium	WPFM	Wahlpflichtmodul
mdIPr	mündliche Prüfung		
P	Praktikum		

Anlage:

Modul- Nr.	Modulname	Art des Moduls	Form der LV	ECTS	SWS	Prüfungsform	Prüfungsleistung (Dauer und Umfang)	Zulassungsvoraussetzung
D110	Hebammenspezifische Grundlagen	PFM		10	10	portP	Klausur (120 min) (50%), prakP.sb (15-30 min) (50%)	
D110.1	Einführung in den Hebammenberuf		S	2	2			
D110.2	Physiologie für Hebammen		SU	2	2			
D110.3	Einführung Schwangerschaft und Geburt		SU/Ü	3	3			
D110.4	Einführung Wochenbett und Stillen		SU/Ü	3	3			
D120	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	PFM		5	7			
D120.1	Grundlagen der Pflege		SU/Ü	3	4	portP ⁱ	Klausur (60 min) (70%), prakP.sb (15-30 min) (30%)	
D120.2	Grundlagen der Psychologie und Kommunikation		SU/Ü	1	2	Klausur	60-120 min	
D120.3	Dokumentation und forensische Aspekte		SU	1	1	Klausur oder Ausarb	45-60 min 3-5 S.	
D130	Medizinische Grundlagen 1	PFM ^{iv}		5	6			
D130.1	Humanbiologie, Anatomie und Physiologie		VO	3	4	Klausur	120 min	
D130.2	Pathophysiologie für Hebammen		SU	2	2	Klausur oder Votr.sb	90 min 15 bis 30 min	
DP1	Berufspraktikum 1	PFM		10	2,5	portP.P	Ausarb.(3-5 S.) (50%) Ausarb. (3-5 S.) (50%)	
DP1.1	Praxisanteil 1 (240h)		P	8	0			
DP1.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP1.3	Begleitlehrveranstaltung		S	2	2			
D210	Schwangerschaft und Geburt 1	PFM		6	6	portP	Klausur (120 min) (50%), prakP.sb (15-30min) (50%)	
D210.1	Schwangerschaftsphysiologie		SU/Ü	3	3			
D210.2	Regelrechte Geburt 1		SU/Ü	3	3			

D220	Wochenbett und Stillen 1	PFM		6	6	portP	Klausur (120 min) (50%), prakP.sb (15-30 min) (50%)	
D220.1	Physiologie des Wochenbetts		SU/Ü	3	3			
D220.2	Physiologie der Laktation und Stillberatung		SU/Ü	3	3			
D230	Medizinische Grundlagen 2	PFM		5	6	mdlPr oder Koll.	mdlPr (15-30 min) Koll. (15-30 min)	
D230.1	Einführung Geburtsmedizin		SU	2	2			
D230.2	Gynäkologie 1		SU	1	2			
D230.3	Pädiatrie und Neonatologie		SU	2	2			
DP2	Berufspraktikum 2	PFM		13	2,5	portP.P	Ausarb (3-5 S.) (50%) Ausar. (3-5 S.) (50%)	DP1, D110, D120
DP2.1	Praxisanteil 2 (360h)		P	12	0			
DP2.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP2.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	2			
D310	Schwangerschaft und Geburt 2	PFM		5	6	portP	Ausarb (10-15 S.) (50%), Koll. (15-30 min) (50%)	GrOP
D310.1	Schwangerschaftspathologie		SU/Ü	2	2			
D310.2	Regelrechte Geburt 2		SU/Ü	2	2,5			
D310.3	Beratung		SU/Ü	1	1,5			
D320	Wochenbett und Stillen 2	PFM		5	6	portP	Klausur (120-180 min) (70%) prakP.sb (15-30 min) (30%)	GrOP
D320.1	Wochenbettpathologie		SU	2	2			
D320.2	Stillberatung in komplexen Situationen		SU/Ü	2	2			
D320.3	Ernährung der Schwangeren, Mutter und des Kindes im 1. Lebensjahr		SU	1	2			
D330	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 1	PFM		5	6	portP	Ausarb. (2-5 S.) (30%), Ausarb. (5-7 S.) (70%)	
D330.1	Grundlagen empirischer Forschung		SU	2	2			
D330.2	Recherche und wissenschaftliches Schreiben		SU/Ü	2	2			
D330.3	Critical Appraisal 1		SU	1	2			

D340	Studium Generale	WPFM		2				
D350	Studium Generale	WPFM		2				
DP3	Berufspraktikum 3	PFM		11	2,5	portP.P	Ausarb. (3-5 S.) (50%) Ausarb. (5-7 S.) (50%)	DP1, DP2, D210, D220
DP3.1	Praxisanteil 3 (280h)		P	10	0			
DP3.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP3.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	2			
D410	Gesundheitsförderung und Frauengesundheit	PFM		5	5	Klausur	90 min	
D410.1	Gynäkologie 2		SU	2	3			
D410.2	Frauengesundheit fördern		SU	3	2			
D420	Pathologieprävention und Notfallmanagement	PFM		5	5	portP	Klausur (60-90 min) (50%), prakP.sb (15-30 min) (50%)	
D420.1	Geburtspathologie		SU	3	3			
D420.2	Notfallmanagement (inkl. Simulationstrainings)		SU/Ü	2	2			
D430	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 1	PFM		5	4	portP	Koll. (15-30 min) (40%), Ausarb. (10-15 S.) (60%)	
D430.1	Sozialwissenschaftliche Aspekte von Elternschaft		SU	2	2			
D430.2	Elternbildung		S	3	2			
D440	Studium Generale	WPFM		2				
DP4	Berufspraktikum 4	PFM		13	2,5	portP.P	Ausarb. (3-5 S.), Ausarb. (7-10 S.)	DP1, DP2, DP3
DP4.1	Praxisanteil 4 (360h)		P	12	0			
DP4.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP4.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	2			
D510	Qualitätsmanagement und Gesundheitspolitik	PFM		5	6	Klausur	120 min	
D510.1	Qualitätssicherung- und Entwicklung		VO	2	2			

D510.2	Grundzüge des Gesundheitswesens		VO	2	2			
D510.3	Einführung in die Gesundheitspolitik		SU	1	2			
D520	Kontextbezogene Hebammenarbeit			7	6			
D520.1	Fallverstehen in komplexen geburtshilflichen Situationen	PFM	SU/Ü	2	2	portP	Koll. (15-30 min) (30%), Ausarb. (8-12 S.) (70%)	D210, D220, D230, D310, D320
D520.2	Ressourcenorientierte Hebammenarbeit		Ü	2	2			
D520.3	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt		Ü	3	2			
D530	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 2			5	4			
D530.1	Entwicklungspsychologie	PFM	SU/Ü	3	2	portPportP	Klausur (60-90 min) (50%), Ausarb. (5-10 S.) (50%)	
D530.2	Fallverstehen in komplexen familiären Situationen		SU/Ü	2	2			
DP5	Berufspraktikum 5			13	1,5			
DP5.1	Praxisanteil 5 (320h)	PFM	P	11	0	portP.P	Ausarb. (3-5 S.), (50%) Ausarb. (7-10 S.) (50%)	DP1, DP2, DP3, DP4
DP5.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP5.3	Begleitlehrveranstaltung		S	2	1			
D610	Theorie-Praxis-Transfer (inkl. schriftlichem Teil des staatlichen Examens)			5	5			
D610.1	Erwachsenenpädagogik und -didaktik	PFM	SU	2	2	Klausur: schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung	Modulprüfung bestehend aus: 3 Klausuren gemäß §§ 21-23 HebStPrV	D110, D120, D130, D210, D220, D230, D310, D320, D410, D420, D430, D510, D520, D530, DP1, DP2, DP3, DP4, DP5
D610.2	Implementierungsprozesse im Gesundheitswesen		SU	2	1			
D610.3	Interkulturelle Kompetenz		SU	1	2			
D620	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 2			8	6			
D620.1	Qualitative Forschungsmethoden	PFM	SU	2	2	portP	Klausur (60 min) (40%), Ausarb. (3-7 S.) (30%), Ausarb. (1-3 S.) (30%)	D330
D620.2	Quantitative Forschungsmethoden		SU	2	2			
D620.3	Bachelorseminar		SU/Ü	2	1			

D620.4	Evidenzbasierte Entscheidungsfindung		SU	2	1			
DP6	Berufspraktikum 6	PFM		17	1,5	portP.P	Ausarb. (3-5 S.) (50%) Ausarb (5-7 S.) (50%)	DP1, DP2, DP3, DP4, DP5
DP6.1	Praxisanteil 6 (Freiberufliche Hebammenarbeit 480h)		P	16	0			
DP6.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP6.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	1			
D710	Vernetztes Hebammenwissen (inkl. mündlichem Teil des staatlichen Examens)	PFM		10	5	Koll.: mündlicher Teil der staatlichen Prüfung	Koll gemäß §§ 24-27 HebStPrV	D110, D120, D130, D210, D220, D230, D310, D320, D410, D420, D430, D510, D520, D530. D610 DP1, DP2, DP3, DP4, DP5, DP6
D710.1	Repetitorium Hebammenwissen		SU	6	3			
D710.2	Skills-Repetitorium		SU	4	2			
D720	Bachelorarbeit	PFM		12	3	portP	Ausarb.Stud.sb (15.000 Wörter +- 10%), Votr.sb (15-30 min)	D330, D620.3
D720.1	Bachelorkolloquium		SU	2	2			
D720.2	Peer-Group-Schreibwerkstatt		SU/Ü	1	1			
DP7	Berufspraktikum 7 (inkl. praktischem Teil des staatlichen Examens)	PFM		8	2,5	prakP: praktischer Teil der staatlichen Prüfung	prakP gemäß §§ 28-33 HebStPrV	D110, D120, D130, D210, D220, D230, D310, D320, D410, D420, D430, D510, D520, D530, D610, DP1, DP2, DP3, DP4, DP5, DP6
DP7.1	Praxisanteil 7 (160h)		P	6	0			
DP7.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP7.3	Begleitlehrveranstaltung		S	2	2			
	<i>26 PFM, 2 WPFM, 5 WM</i>			<i>210</i>	<i>121</i>			

DW1	Wahlmodul: Deutsche Gebärdensprache für Hebammen	WM	SU
DW2	Wahlmodul: Hebammenarbeit im Kontext früher Hilfen	WM	SU
DW3	Wahlmodul: Hebammen an Schulen	WM	SU
DW4	Wahlmodul: Scientific English	WM	SU
DW5	Wahlmodul: Erste-Hilfe-Lehrgang	WM	SU